

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	002/0026/2022
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	25.04.2022
Haushalt 2023; Eckdaten für die Erstellung des Haushalts 2023 und die Finanzplanung bis einschließlich 2026		
Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten Verfasser: Weigert, Josef		
Beratungsfolge	05.05.2022	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	16.05.2022	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Mit den im Sachstandsbericht genannten Eckdaten zum Haushalt 2023 besteht Einverständnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltsentwurf 2023 sowie die dazugehörige Finanzplanung bis 2026 auf der Grundlage dieser Eckpunkte zu erstellen und abzurechnen.

Sachstandsbericht:

- a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung
und
- b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Entsprechend der Budgetierung der vergangenen Jahre schlägt die Finanzverwaltung vor, den Haushalt 2023 und die Finanzplanung bis 2026 auf Basis folgender Eckdaten zu erstellen:

1. Umfang der Budgetierung

Der Haushalt 2023 ist im gleichen Umfang wie der Haushalt 2022 zu budgetieren (gesamter Verwaltungshaushalt, im Vermögenshaushalt weite Bereiche der Einnahmen und Ausgaben für bewegliche Sachen des Anlagevermögens).

2. Budgetarten / Budgetbasis

2.1. Sonderbudgets

Sonderbudgets sind entsprechend den Vorgaben des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften

kostendeckend zu planen und zu vollziehen.

Für die Beschaffung staatlich geförderter Lernmittel sind jeweils eigene Budgets zu bilden.

2.2. Fachbudgets

Budgetbasis für Fachbudgets im **Verwaltungshaushalt** (Fachaufgabenbudgets und Geschäftsausgabenbudgets) und für die Budgets im **Vermögenshaushalt** sind grundsätzlich jeweils die Ansätze des Haushaltsjahres 2022 unter Berücksichtigung einmaliger Einnahmen und Ausgaben, sowie der Rechnungsergebnisse 2021.

2.2.1. Fachaufgabenbudgets

Soweit sich im Vollzug zurückliegender Haushalte von der Budgetbasis abweichende Mehreinnahmen oder Minderausgaben von erheblicher Bedeutung ergeben haben, sind diese, soweit nachhaltig, im Haushalt 2023 zugunsten des Gesamthaushalts entsprechend zu berücksichtigen.

Budgets der Schulen sind jeweils aufgrund geänderter Schüler- und Klassenzahlen fortzuschreiben.

2.2.2. Geschäftsausgabenbudgets

Die Geschäftsausgabenbudgets werden über sog. Kopfquoten berechnet und jeweils nach dem Stellenplan zum Stand 1. Januar des Vorjahres fortgeschrieben.

2.3. Allgemeine Budgets

Allgemeine Budgets werden nicht vorab dotiert, sondern im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2023 separat festgelegt und beschlossen.

3. Übertragung von Budgetmitteln

Für den Übertrag nicht verbrauchter Mittel des Jahres 2023 ins Jahr 2024 werden folgende Prozentsätze vorgeschlagen:

Sonderbudgets: 100 %, die Übertragung für kostenrechnende Einrichtungen erfolgt jeweils in eine Sonderrücklage, bei Büchergeldbudgets erfolgt ein Budgetübertrag (wie Vorjahr).

Fachaufgabenbudgets: 70 %, maximal jedoch in Höhe der Budgetbasis des abzurechnenden Jahres, maximal in Höhe von 100.000 € (wie Vorjahr).

Geschäftsausgabenbudgets: 100 %, maximal jedoch in Höhe des 1,5-fachen der Budgetbasis des abzurechnenden Jahres (wie Vorjahr).

Allgemeine Budgets: In der Regel keine Mittelübertragung ins Folgejahr, außer bei managementbedingten Erfolgen auf Antrag der Budgetverantwortlichen (wie Vorjahr).

Budgets d. Vermögenshaushalts: 100 % (wie Vorjahr).

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag des Budgetverantwortlichen ein höherer Budgetübertrag erfolgen.

Negative Budgetüberträge eines Budgets werden in der Regel zu 100 % ins Folgejahr übertragen, mit Ausnahme der Allgemeinen Budgets.

4. Darlehen

Trotz erkennbarer Aufholeffekte ab dem 4. Quartal 2021 engt die Corona Pandemie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt weiter ein.

Ein gestiegener Schuldenstand von 28,3 Mio. Euro (Stand: 01.01.2022) hinterlässt mit einhergehenden höheren Zins- und Tilgungsbelastungen seine Spuren bei den künftigen finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Stadt. Zuschüsse zum teilweisen Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen, wie sie 2020 und 2021 an die Kommunen flossen, können für 2022 und somit auch 2023 ff nicht mehr erwartet werden.

Durch die Zeitenwende mit dem Ausbruch des Kriegsgeschehens in der Ukraine, den weltweiten Sanktionen und damit verbunden dem deutlichen und wohl auch dauerhaften Abflauen der Weltwirtschaft, wird sich das Wohlstandsniveau und auch der städtische Haushalt neu ausrichten müssen.

Wäre vor Ausbruch des Krieges ein Haushalt ohne Netto-Neuverschuldung noch in greifbare Nähe gerückt, so ist nun für den Haushalt 2023 - selbst bei sparsamster Planung - mit einer Darlehensaufnahme von 7 Mio. Euro zu rechnen. Stark steigende Ausgaben auf breiter Front aufgrund hoher Inflation und allen voran exorbitante Preissteigerungen am Bausektor erschweren die Planungen zusätzlich.

Langfristiges Ziel bleibt, die Verschuldung schrittweise wieder zurückzuführen und abzubauen. Dies wäre bei einer länger anhaltenden Aufschwungphase nach Corona durchaus darstellbar gewesen. Allerdings taucht das Land mit dem stagflatorischen Schock (Zitat EZB vom 07.04.2022) nun sofort in die nächste Krise.

Nach dessen Ende – d.h. bei steigenden Steuereinnahmen nach Ende der Russland-Sanktionen – soll jedoch wie in früheren Eckdatenbeschlüssen wieder ein Schuldenabbau von mindestens 2 Mio. Euro pro Jahr angestrebt werden.

5. Städtebauförderung an private Dritte

Die Stadt erhält für einige ihrer Liegenschaften im Sanierungsgebiet, mit denen städtische Aufgaben erfüllt werden, Städtebauförderung.

Diese soll auch weiterhin in vollem Umfang bei Investitionsmaßnahmen der Stadt ausgeschöpft werden.

Neben diesen Maßnahmen können aber auch Bauvorhaben privater Dritter gefördert

werden.

Dies kann auf zwei Wegen geschehen und zwar mittels

- (1) direkten Zuschüssen in fremdes Eigentum
- (2) erhöhter Sonderabschreibung im Sanierungsgebiet (90% auf 10 Jahre, wenn selbstgenutzt bzw. 100% auf 12 Jahre, wenn vermietet)

Zu (1)

Bei direkten Zuschüssen in fremdes Eigentum sind diese privaten Projekte immer dadurch gekennzeichnet, dass die Stadt einen Teil des Zuschusses an diese Privaten übernimmt. Diese Bezuschussung von Vorhaben Privater stellt i.d.R. immer eine freiwillige Leistung der Stadt dar.

Neben dem satzungsmäßig geregelten kommunalen Förderprogramm (ehem. Fassadenprogramm) wurden in der Vergangenheit vermehrt und in stark steigenden Summen städtische Mittel im Rahmen der Städtebauförderung für individuelle Einzelmaßnahmen privater Dritte in deren Privateigentum verwendet.

Dieser letztgenannte Teilaspekt der Städtebauförderung wird außer von der Stadt Amberg in nur sehr wenigen kreisfreien Städten Bayerns bezuschusst.

Zu (2)

Erhöhte Sonderabschreibungen begünstigen den privaten Bauherrn abhängig von deren Steuersatz in ähnlicher Weise.

Jedoch „muss“ hier die Stadt keine Zahlungen leisten. Die Belastung liegt hier bei Bund und Land.

Aufgrund der immer deutlicheren Hinweise der Regierung der Oberpfalz zur Genehmigung des Haushalts, freiwillige Aufgaben zu hinterfragen und im Rahmen der Haushaltskonsolidierung in dieser herausfordernden Zeit, empfiehlt die Finanzverwaltung daher, Zuschüsse in fremdes Eigentum vorab - wie folgt - zu deckeln.

Für die Haushalts- und Finanzplanung

	2023	2024	2025	2026
Kommunales Förderprogramm (ehem. Fassadenprogramm) (lt. StR-Beschluss vom 06.12.2021 / HH 2022)	200.000 €	150.000 €	250.000 €	250.000 €

Die Städtebauförderung für Liegenschaften der Stadt Amberg bleibt davon unberührt.

Die Verwaltung schlägt vor, die o. g. Eckdaten zum Haushalt 2023 zu beschließen.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung der Maßnahme
(davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

Anlagen:

(Unterschrift Referatsleiter)